

XVII.

Herbart

(1776—1841).

Aufzeigung sittlicher Elemente¹.

§ 89. Alle einfachen Elemente, welche die allgemeine Ästhetik nachzuweisen hat, können nur Verhältnisse sein, denn das völlig Einfache ist gleichgültig, d. h. weder gefallend noch mißfallend. Die sittlichen Elemente sind gefallende und mißfallende Willensverhältnisse. Es ist aber hier nicht die Rede von dem Willen als einer Seelenkraft (die überall nicht existiert), sondern von einzelnen Akten des Wollens, und von deren Verhältnissen gegeneinander. Auch kommt es hier nicht auf eine Erkenntnis an, daß solches und anderes Wollen wirklich vor sich gehe, sondern auf die Begriffe von solchem Wollen, und auf die Beurteilung der Verhältnisse, welche es bilden würde, wenn es wirklich vorhanden wäre. Damit diese Beurteilung mit voller Bestimmtheit zustande komme: muß aus dem Begriff des Wollens alles Schwankende, also aller Unterschied des flüchtigen und launenhaften Begehens von dem entschlossenen Wollen, fürs erste weggelassen werden.

S. 143—153

§ 90. Das erste sittliche Verhältnis, welches sich der wissenschaftlichen Betrachtung darbietet, ist das der Einstimmung zwischen dem Willen und der über ihn ergehenden Beurteilung überhaupt. Diese Einstimmung gefällt absolut: ihr Gegenteil mißfällt. Der hieraus erwachsende Musterbegriff der Einstimmung kann mit dem Namen: Idee der inneren Freiheit bezeichnet werden.

Anmerkung. Der Inhalt, dessen die Idee der inneren Freiheit bedarf, liegt in den nachfolgenden vier praktischen Ideen, welche zusammengenommen diejenige Beurteilung ausmachen, womit der Wille entweder ein-

¹ Aus dem „Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie“ §§ 89—96, herausgegeben von K. Häntsch. Verlag Felix Meiner, Leipzig.

stimmt oder nicht. Wer aber fragt, warum denn diejenige Idee voransteht, die sich auf die nachfolgenden bezieht, der fragt mehr, als worauf die Einleitung antworten kann: er studiere das System selbst.

Von den historischen Vergleichen, die sich hier darbieten, ist die mit Platons Erklärung der vier Kardinaltugenden (im 4. B. der Republik) schon im ersten Kapitel der prakt. Philosophie angedeutet. Die σοφία ist die Beurteilung, ἀνδρεία und σωφροσύνη zusammen die Beschaffenheit des Willens, δικαιοσύνη die Richtigkeit des ganzen Verhältnisses. — Adam Smith's unparteiischer Zuschauer ist eigentlich die Beurteilung, nur nicht rein gedacht, sondern vermengt mit sympathetischen Gefühlen. Kants Allgemeinheit der Gesetzgebung und gänzliche Abweisung aller materialen Triebfedern, kann gedeutet werden auf die scharfe und richtige Forderung, daß die beiden Glieder des hier nachgewiesenen Verhältnisses völlig getrennt, durchaus nicht zusammenfließend, gedacht werden müssen. Die Beurteilung soll unbestochen sein, nichts von den Triebfedern des Willens in sich aufnehmen. Wer hiergegen fehlt, der bildet die Idee nicht rein aus, und bekömmt nur eine schwankende Grundlage für die praktische Philosophie.

§ 91. Das zweite sittliche Verhältnis ist ein formales; es entsteht, indem ein mannigfaltiges Wollen nach Größenbegriffen verglichen wird. Diese Größenbegriffe sind: Intension, Extension (welches letztere hier soviel bedeutet als Mannigfaltigkeit der von dem Wollen umfaßten Gegenstände), und Konzentration des mannigfaltigen Wollens zu einer Gesamtwirkung oder die aus der Extension von neuem entspringende Intension. Durchgängig gefällt hier das Größere neben dem Kleineren; eine Art der Beurteilung, welche sich im ganzen Gebiete der Ästhetik wiederfindet. Ein absoluter Maßstab, wonach sich der Beifall oder das entgegenstehende Mißfallen richten könnte, ist nirgends vorhanden. Allein das in der Vergleichung vorkommende Größere dient dem Kleineren zum Maße, wohin es gelangen müsse, um nicht zu mißfallen; und insofern kann man den hervorgehenden Musterbegriff, die Idee der Vollkommenheit nennen. Das Wort Vollkommenheit erhält hier einen bestimmten und vermöge eines ästhetischen Urteils gültigen Sinn, während es gemeinhin die Hülle ist, worin sich die Un-

wissenheit versteckt, was eigentlich das für eine Fülle sei, wohin ein anderes kommen sollte?

§ 92. Das dritte Verhältnis besteht zwischen der Vorstellung von einem fremden Wollen, und dem, entweder einstimmenden, oder sich entgegensetzenden, eigenen Wollen. Es ist Befriedigung des fremden Wollens, welche der eigene Wille unmittelbar zu seinem Gegenstande macht. Das so bestimmte Verhältnis ergibt die Idee des Wohlwollens oder Übelwollens. Dasselbe Verhältnis ist ganz und gar ein inneres und eingeschlossen in der Gesinnung einer einzelnen Person. Es ist unter allen sittlichen Verhältnissen dasjenige, welches am unmittelbarsten und bestimmtesten den Wert oder Unwert der Gesinnung angibt. Völlig fremd ist hier die Frage nach dem Wohlsein, welches aus dem Wohlwollen entspringen könnte; ebenso fremd der Begriff der Passivität, die in der bloßen Mitempfindung liegen würde.

Anmerkung. Die Idee des Wohlwollens ist der Hauptgedanke der christlichen Sittenlehre; sie verlangt Liebe. Wer hier die gebietende Form für wesentlich hält; wer das Wohlwollen nicht in seiner Schönheit, das Übelwollen nicht in seiner Häßlichkeit vor Augen hat: der wird auf ebenso gezwungene Erklärungen verfallen, als Kant in der Krit. d. prakt. Vern. S. 147 [Werke herausg. v. Hartenstein Bd. IV. S. 195] gegeben hat.

§ 93. Das vierte Verhältnis, ein bloß mißfallendes, ist das des Streits; zu welchem zwei streitende Personen, und ein Gegenstand des Streits erfordert werden. Im Streite liegt kein Übelwollen, denn die beiden Willen sind hier unmittelbar auf den Gegenstand, und nur unmittelbar wider einander gerichtet.

Die Vermeidung des Streits führt auf die Notwendigkeit des Rechts, welches seiner Materie nach allemal positiv, d. h. aus willkürlicher Feststellung mehrerer einstimmenden Willen entsprungen ist. Hingegen die Gültigkeit und Heiligkeit alles Rechts beruht auf dem Mißfallen am Streit; und kann nicht ohne sehr gefährliche Verwechslungen der Begriffe auf andere Grundlagen gebaut werden.

Anmerkung. Cicero, im ersten Buche von den Gesetzen, sagt sehr schön: *Omnium, quae in hominum doctorum disputatione versantur, nihil est praestabilius, quam plane intelligi, nos ad*

justitiam esse natos, neque opinione, sed natura constitutum esse ius. Er beruft sich darüber auf die Gleichheit der Menschen; auf die Gemeinschaft der Vernunft und ihres Gesetzes. Und gewiß, wenn sich alle auf den Standpunkt der begierdenfreien Betrachtung stellen, so mißbilligen sie gemeinschaftlich den Streit; sie treffen Verabredung, um ihn zu schlichten und zu vermeiden und je mehr diese Verabredung geeignet ist, sicheren Frieden zu erhalten, desto vollkommener ist das Recht, welches sie gemeinsam erschaffen. So geht aus der menschlichen Natur ein positives Recht hervor. Es ist positiv, weil sie es gemeinschaftlich gesetzt haben; es ist Recht, und als solches heilig, weil es dem Streite vorbeugt; es ist Naturrecht, weil es in der Natur der Menschen lag, daß es mußte gestiftet und anerkannt werden. Wie aber in neuerer Zeit das Naturrecht dazu gelangen konnte, sich als eine besondere Disziplin einerseits vom positiven Recht, andererseits auch von der philosophischen Sittenlehre abzusondern: darüber bemerke man vorläufig nur folgendes.

1. Was in bezug auf die Feststellung des Rechts Willkür heißt, das kann in Ansehung der Motive des Wollens sehr notwendig sein. Dies zeigt sich, wenn man in den Umfang der allgemeinen Forderung, den Streit zu vermeiden, hinabsteigt; denn der Begriff des Streits ist sehr verschiedener Determinationen fähig, welche von der Lage der Personen und von den streitigen Gegenständen herrühren können. Der Gegenstand kann unkörperlich sein; so bei dem Recht auf Wahrheit und Ehre; ist er körperlich, so wird er entweder teilbar oder unteilbar sein. Personen können an Naturverhältnisse gebunden sein; dahin gehört das Familienband (worauf schon Aristoteles in bezug auf die Antigone des Sophokles aufmerksam macht). Läßt sich der Streit nur von einer Seite vermeiden, so soll er von dieser vermieden werden; ein Umstand, dem sich mancherlei Fälle mehr oder weniger annähern. Den schon vorhandenen Rechtsverhältnissen gebührt Respekt, welcher auf die Stiftung anderer hinzukommender entscheidenden Einfluß äußert usw. Auch die andern praktischen Ideen greifen hier ein.

2. Sieht man auf den historischen Ursprung des Naturrechts, so findet man die Bestätigung davon, daß es vom Mißfallen am Streite ausgeht. Das höchst schätzbare

Werk des Grotius de jure belli et pacis hat vorzugsweise die abgesonderte Ausbildung des Naturrechts veranlaßt. Hier erblickt man das Recht durchweg im Gegensatz des Kriegs, d. h. des Streits nicht sowohl zwischen ausgebildeten Staaten, als vielmehr zwischen Völkern ohne bestimmte Rücksicht auf deren innere gesellschaftliche Einrichtung. Man erblickt einen Naturstand, dessen Begriff sich auf den einzelnen gebildeten Menschen nicht leicht übertragen läßt; denn dieser empfing seine Bildung in der Gesellschaft, und lebt in ihrer Mitte.

§ 94. Das fünfte Verhältnis, ebenfalls bloß durch ein Mißfallen bezeichnet, entsteht aus absichtlichem Wohl- oder Wehetun, insofern dieses bloß als eine äußere, zur Ausführung gediehene Handlung, ohne Rücksicht auf den Wert der Gesinnung betrachtet wird. Man erkennt das Verhältnis am leichtesten vermöge der daraus entspringenden Idee der Vergeltung oder der Billigkeit. Die unvergoltene Tat nämlich (welche unter gewissen näheren Bestimmungen in bloßer Nachlässigkeit bestehen kann), führt den Begriff einer Störung mit sich, die durch die Vergeltung getilgt werde. Hierauf beruhen die Begriffe von Lohn und Strafe, sofern beides verdient ist, und nicht etwa als Mittel zu gewissen Zwecken gebraucht wird.

Anmerkung. Gegen die ganze Reihe der hier aufgestellten Ideen ist der Einwurf gemacht worden. Der Beifall und das Mißfallen, wovon hier geredet wird, sei lediglich von logischer Art! — Wenn jemand beim Zusammenstoßen zweier Körper dasselbe Mißfallen empfindet, wie beim Widerstreite zweier Willen, — oder beim regelmäßigen Wachsen einer Pflanze dasselbe Wohlgefallen, wie bei der Zusammenstimmung des Willens mit der ihm von der Beurteilung gesetzten Regel; so mag ihm dies anheim gestellt sein; ein anderes aber ist es mit der Logik, die er bei diesem logischen Beifall und Mißfallen an den Tag legt. Es ist vollkommen denkbar, daß der Wille von der Beurteilung abweiche, ebensogut als daß eine Pflanze grüne Blätter und rote Blumen habe; und gerade so kann auch gegen die ärgsten Mißverhältnisse der Unvollkommenheit, des Übelwollens, des Streits und der unvergoltene Taten, die Logik nicht den mindesten Einspruch machen. Das alles ist von einem Widerstreite der Merkmale in einem Begriffe weit entfernt.

Das Übelwollen ist ebenso verständlich als das Wohlwollen, der Streit ebenso verständlich, ja noch begreiflicher als das Recht usf.

§ 95. Hier ist die Reihe der sittlichen Elemente geschlossen. Dies kann jedoch an diesem Orte ebensowenig bewiesen, als die Reihenfolge der aufgestellten Verhältnisse näher beleuchtet werden. — Soll aber eine praktische Philosophie, eine Lehre vom Tun und Lassen, von den unter Menschen zu treffenden Einrichtungen, vom geselligen und bürgerlichen Leben, gewonnen werden: so kann es keinen größeren Fehler geben, als wenn man irgendeine der praktischen Ideen einzeln heraushebt, um die bloß um ihretwillen notwendigen Anordnungen zu erforschen. Vielmehr nur alle vereinigt können dem Leben seine Richtung anweisen; sonst läuft man die größte Gefahr, einer die übrigen aufzuopfern; und dadurch kann ein, von einer Seite sehr vernünftiges Leben, von mehreren anderen Seiten höchst unvernünftig werden. Diese Warnung ist um so notwendiger, weil nicht bloß das Naturrecht abgesondert behandelt wird, sondern auch ohne alle wissenschaftliche Verbildung jeder Mensch seine eigene sittliche Einseitigkeit zu haben pflegt, vermöge deren ihm diese oder jene unter den praktischen Ideen lebhafter vorschwebt als die übrigen, die er in gleichem Grade anerkennen und ehren sollte. Der eine strebt bloß nach Kultur (Vollkommenheit); der andere kennt nur die Liebe (das Wohlwollen), und achtet nicht der Billigkeit noch des Rechts; ein dritter möchte die Staaten zu bloßen Zwangsmaschinen machen, im Namen des Rechts, ohne Rücksicht auf die Billigkeit, noch auf wohlwollende und bildende Einrichtungen; ein vierter verwechselt das Recht mit der Billigkeit, und will, ohne Rücksicht auf vorhandene rechtskräftig gewordene Anordnungen und Urkunden, die gesellschaftlichen Vorteile und Nachteile ausgleichen, damit alles, was Menschen einander zugestehen, sich gegenseitig vergelte; ein fünfter endlich meint den Gipfel der Weisheit zu ersteigen, wenn er die, für sich leere Idee der inneren Freiheit (welche sich, ohne Kenntniss der übrigen Ideen, in bloße Konsequenz verwandelt) als die Summe alles Edeln und Guten anpreist. Keine dieser Verirrungen ist verkehrter als die andere: obgleich eine gefährlicher werden kann als die übrigen. Verderblicher aber als gemeine Irrtümer sind

die sämtlichen hier erwähnten darum, weil jeder von ihnen sich mit einem gewissen Trotz behauptet, den das Bewußtsein der einzelnen, zum Grunde liegenden, praktischen Idee hervorbringt.

Anmerkung. Wer nun den Fehler vermeidet, der hier gerügt worden, — wer vielmehr die aufgestellten Ideen zusammenzufassen und gleichmäßig in sich wach zu erhalten sich bemüht, der wird in ihnen jene sanfte Führung finden, von der Platon so oft redet; freilich aber nicht gewaltsame Nötigung, an die man sich seit Kants kategorischem Imperative so gewöhnt hat, daß sie noch immer, trotz vielen Widerspruchs, der dagegen längst erhoben worden, für etwas Unleugbares pflegt gehalten zu werden.

Wenn man alle psychologischen Erschleichungen beiseite setzt, so bleibt von der schlechthin verbindenden Kraft allerdings etwas übrig, aber nicht mehr als dies: der Mensch kommt mit seiner praktischen Überlegung nicht eher zu einem festen Ruhepunkte, als bis er unter allen Motiven, denen er sich hingeben könnte, die ganz unveränderlichen obenan zu stellen sich entschließt. Unveränderlich aber sind allein die Ideen; beharrlich ist insbesondere das Mißfallen an der inneren Unfreiheit, wenn man, ihnen zuwider, andern Motiven Raum gibt. Dieses fühlte Kant, als er von einer absoluten Selbstnötigung redete.

§ 96. Über die Methode, nach welcher auf der Grundlage der vorstehenden Ideen die praktische Philosophie muß erbaut werden, nur folgende Bemerkungen in logischer Hinsicht: die Ideen müssen zwar auf den Menschen, ja selbst auf sein Verhältnis zum höchsten Wesen angewendet werden; allein mit der Beziehung derselben auf die eigentümlichen Schranken des menschlichen Daseins darf man nicht anfangen. Denn schon die Beziehung auf eine unbestimmte Mehrheit von Personen reicht hin, um nähere Bestimmungen zu gewinnen, wodurch, für jede Idee auf eigene Weise, jene Mehrheit unter den allgemeinen Begriff der Gesellschaft fällt. Alsdann folgt eine zwiefache Zusammenfassung; teils der ursprünglichen Ideen in die Einheit der Person, teils der gesellschaftlichen Ideen in die Einheit der Gesellschaft. So entstehen zwei Ideale, wovon das erstere unter dem Namen der Tugend bekannt ist, das zweite aber noch

nicht mit dem Namen des Staats darf belegt werden, welchen vielmehr erst die in ihm liegende Macht charakterisiert. Im Übergange zu der Betrachtung des zeitlichen und beschränkten Daseins des Menschen entsteht teils der Begriff der Pflicht und der Gesetzlichkeit eines gleichförmig tugendhaften Handelns; teils der Abhängigkeit vom höchsten Wesen und für die Gesellschaft der Begriff der Kirche; teils der notwendigen Beschützung durch die Macht des Staats. Hierauf folgt erst die nähere Betrachtung der Lebensverhältnisse des Menschen. So kann man die Trennung der Moral vom Naturrecht vermeiden, welches letztere übrigens wegen der Form, die es einmal bekommen hat (Privatrecht, Staatsrecht, Völkerrecht, — im ersten Urrecht, dingliches Recht, Verträge, Gesellschaftsrecht überhaupt, — im zweiten Staatsgrundverträge, Staatsgewalt mit ihren Zweigen, Konstitutionen, Staatenverbindungen, — im dritten Gesandtschaftsrecht, Recht des Kriegs und Friedens), merkwürdig ist, und schon wegen seines großen Einflusses muß studiert werden.
